Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: 12

Artikel: Die Armenanstaltungen im Kanton St. Gallen [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Anliker, Dori

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837032

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

44. JAHRGANG **NR. 12** **1. DEZEMBER 1947**

Die Armenanstalten im Kanton St. Gallen

Von *Dori Anliker*, Gondiswil.

(Fortsetzung und Schluß.)

Finanzielles. Die Kosten der Bürgerheime werden aus der Armenkasse der politischen Gemeinden bestritten. — *Kostgeld.* Größtenteils sind nur die Heime einen Preis zu nennen in der Lage, die noch Bürger einer andern Gemeinde verpflegen. Da in den meisten Anstalten nur Ortsbürger vertreten sind, bedient sich eine große Zahl der Leiter einer äußerst einfachen Buchhaltung, aus der nicht ersichtlich ist, wie hoch ein Verpflegungstag zu stehen kommt. Das Kostgeld richtet sich hauptsächlich nach der Arbeitsfähigkeit der einzelnen Insassen. Für einen gänzlich Arbeitsunfähigen soll es daher bis zu 4 Fr. betragen. — *Verpflegung.* Diese ist auf der ganzen Linie ausgezeichnet, reichhaltig und kräftig. In den meisten Anstalten spürte man dank den Vorräten nichts von der Rationierung. Der Kanton St. Gallen legt den größten Wert darauf, daß auch hier nicht das Geringste fehlt. — Überall werden vier Mahlzeiten verabreicht. Vom Frühling bis Ende Herbst wird noch ein Znüni (Zwischenmahlzeit am Vormittag) gegeben. Die Nahrung besteht zur Hauptsache aus Suppe, Gemüse, Milch, Fleisch und im Rheintal und im Sargans mit Butter gekochter Mais, dem sog. Riebel. Fleisch gibt es durchschnittlich dreimal in der Woche. — Das Eßgeschirr ist recht. — Besteht in der Anstalt noch eine Abteilung für Pfründer, so erhalten diese eine etwas verfeinerte Kost. — Mit Ausnahme von 16 alkoholfrei geführten Heimen, wird den Männern, die in der Landwirtschaft tätig sind, in bescheidenem Rahmen Alkohol in Form von Most verabreicht. Schnaps ist grundsätzlich verboten. Bezüglich der Verpflegung darf der Kanton an die Spitze gestellt werden. Ich kam sozusagen immer unangemeldet ins Haus und wurde oft zum Essen eingeladen. So konnte ich mich von der guten Kost selber überzeugen. In jeder Anstalt, die Selbstversorgung hat, wird sehr viel eingekocht und gedörrt. Die Heimleiter zeigten jeweilen mit Freude und Stolz ihre beträchtlichen Mengen in den Vorratskammern. Brot wird an den wenigsten Orten selbst gebacken. Erstens fehlt es an der Einrichtung und zweitens würde dies für das Personal eine Mehrbelastung bedeuten.

Beschäftigung. Die Insassen sind kein Ausbeutungsobjekt, wie manchmal angenommen wird. „Doch werden alle, die arbeitsfähig sind, entsprechend beschäftigt" (Armengesetz Art. 6). Die Frauen finden hauptsächlich im Hauswesen Verwendung. Zuverlässige Männer und Frauen werden auch mit Botengängen beauftragt. Die Männer arbeiten vorwiegend in der Landwirtschaft. Diejenigen, die ein Handwerk erlernt haben, finden reichlich Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu verwerten, sei es in einem Werkraum als Schreiner, Schuhmacher usw. oder in Haus und Hof. Die Arbeitszeit für jüngere, körperlich gesunde Männer beträgt 8—10 Stunden, je nach Jahreszeit. — Es ist bestimmt sehr wichtig, daß viele Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind, besonders im Hinblick auf die Liederlichen und Arbeitsscheuen, für die das Bürgerheim eine Art Erziehungs- und Arbeitsanstalt bedeuten soll. Denn, fehlt es an geeigneter Arbeit, so wird der Ausgleich in einem entsprechend langsamen Arbeitstempo gesucht, was sich für die Insassen nachteilig auswirkt. (Früher wurden solche Anstalten von der Bevölkerung mit „Faulenzerinstitut" betitelt.) Leute, die die Arbeit ohnehin schon scheuen, werden bloß noch träger. *Taschengeld.* Mit einer einzigen Ausnahme bekommen die Insassen überall ein Sackgeld, das eine kleine Anerkennung für geleistete Arbeit und zugleich eine erneute Aufmunterung dazu sein soll. Auch diejenigen erhalten etwas Geld, die vollständig arbeitsunfähig sind, damit auch sie kleine Bedürfnisse befriedigen können. In der Regel beträgt die Gratifikation 1—2 Fr. pro Woche. Die Auszahlungen geschehen wöchentlich oder alle 14 Tage. Den Männern wird zudem jede Woche Tabak verabreicht. Die Frauen erhalten oft ein Stück Tuch oder eine Strange Wolle geschenkt. Eine Lohnvergütung wird in keinem Fall ausgerichtet, weil man von dem Grundsatz ausgeht, daß die geleistete Arbeit ein Beitrag an die Unterhaltskosten der Insassen sei. — **Erholung und Feste.** In vielen Heimen werden von Zeit zu Zeit Filmvorträge gehalten und Unterhaltungsabende veranstaltet. An einigen Orten wird den Insassen hin und wieder der Besuch eines guten Films oder eines rechten Theaterstücks erlaubt. In mehreren Anstalten ist es Sitte, daß jeden Sommer ein Tagesausflug gemacht wird. In jedem Bürgerheim findet eine Weihnachtsfeier statt, an der die Armenbehörde teilnimmt. Die Insassen erhalten ein Päckli, das nach Möglichkeit ihrem Wunschzettel entspricht. *Freizeit.* Damit ist die Zeit gemeint, die jeder Insasse seinen Wünschen entsprechend ausfüllen kann. Alte Leute, die bloß noch zeitweise etwas arbeiten mögen, können in der übrigen Zeit tun und lassen, was ihnen beliebt. Nebst dem Feierabend haben alle Insassen nach dem Mittagessen eine Stunde frei. Im Sommer werden die schattigen Plätze und im Winter der Ofen aufgesucht. Bücher gibt es in jedem Heim. Der größte Teil der Insassen findet aber kein Interesse an Literatur. Am meisten geschätzt werden Bilderbücher und illustrierte Zeitschriften. Zeitungen werden hauptsächlich von den Männern gelesen. *Ausgang.* Dieser ist überall auf den Sonntag festgelegt. Gewöhnlich wird früher zu Mittag gegessen, ca. um 11 Uhr. Von 12 Uhr weg bis zum Nachtessen, das an den meisten Orten zwischen 6 und 7 Uhr eingenommen wird, verfügen die Insassen frei über diese Zeit. Alle, die man auswärts gehen lassen darf, können in die Kirche, Spaziergänge machen, Verwandte besuchen usw. Den andern wird der Ausgang nur in Begleitung von Angestellten oder Mitinsassen gestattet. Der Kirchenbesuch wird Leuten, die das Vertrauen der Leitung besitzen, auch werktags bewilligt. In sämtlichen Heimen werden die Insassen von den Ortsgeistlichen der betreffenden Konfession religiös betreut. Es wird niemand zu religiöser Betätigung gezwungen, jedoch dazu angehalten, was sehr richtig ist. Das Verhältnis der Insassen zu den Heimleitungen kann im allgemeinen als ein gutes bezeichnet werden. Wo Haus-

eltern vorhanden sind, werden sie größtenteils Vater und Mutter genannt. **Strafmaßnahmen.** Im großen und ganzen kommt es nicht oft vor, daß zu Strafen gegriffen werden muß. Wenn schon, sind die Ursachen vorwiegend kleinere Übertretungen der Hausordnung. Kommt sonntags jemand wiederholt zu spät nach Hause, erhält er für das nächstemal Ausgangsverbot. Solche Maßnahmen wirken immer am besten. Wenn aber einer mit drei Stunden Verspätung anrückt, weil er aus Versehen in den falschen Zug gestiegen ist, zieht das natürlich keine Strafe nach sich. In jedem Fall wird geprüft, so gut das möglich ist, wie weit der Betreffende schuldig ist. Weitere Maßnahmen sind der Tabak- und der Taschengeldentzug für eine oder mehrere Wochen. In allen Anstalten wird darauf geachtet, daß keine alkoholischen Exzesse vorkommen. Sämtliche Anstaltsinsassen unterstehen dem Wirtshausverbot. Die Bevölkerung wird von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam gemacht, daß es verboten ist, Anstaltsinsassen Alkohol zu verabreichen. Natürlich wird dieses Verbot gelegentlich übertreten. Dann hat die Anstaltsleitung gegen solche Insassen streng einzuschreiten durch Strafen und zeitweiliges Alkoholverbot. Finden häufig solche Exzesse statt, was aber glücklicherweise nicht der Fall ist, verfügt das kantonale Departement des Innern für die ganze Anstalt ein vollständiges Alkoholverbot. Kommen Männer mit einem Alkoholrausch heim und verursachen Lärm, werden sie, bis sie sich wieder beruhigt haben, in ein Zimmer gesteckt, in dem außer einer Pritsche und einem Nachtgeschirr nichts vorhanden ist. Eine solche Einschließung dauert oft nur eine Nacht, höchstens aber drei Tage. Teilweise besteht die Verpflegung während dieser Zeit nur aus Kaffee und Brot. In einer Gemeinde wird etwas radikaler vorgegangen. Der Alkoholiker wird nämlich in der darauf folgenden Woche vom Samstagabend bis am Sonntagmorgen im Gemeindearrestlokal untergebracht, was eine weit größere Wirkung habe, als wenn er im Bürgerheim eingeschlossen würde. Von diesem Mittel müßte aber ganz selten — im Jahr höchstens ein- bis zweimal — Gebrauch gemacht werden. Dunkelarrest wird nur noch in einer Anstalt angeordnet. — Die **Aufsicht** über die Armenanstalten wird durch die örtliche Armenbehörde, durch das kantonale Departement des Innern und seinen Anstaltsinspektor im Nebenamte ausgeübt. Der *ärztliche Dienst* wird vom Anstaltsarzt (der immer Arzt der betreffenden oder einer benachbarten Gemeinde ist) durch periodische Untersuchungen ausgeführt. Je nach Anzahl der Insassen geschieht das alle 2—8 Wochen. Im Auftrage der Sanitätskommission besucht der Bezirksarzt alle 2—3 Jahre die Bürgerheime, die in seinem Bereiche liegen.

Schluß. In der vorliegenden Arbeit habe ich versucht, ein allgemeines Bild von den st. gallischen Bürgerheimen zu geben. Es steht mir jedoch nicht zu, Kritik zu üben und Unzulänglichkeiten breitzuschlagen. Denn erstens habe ich lediglich den vierten Teil sämtlicher Heime besucht und zweitens genügen ein paar Stunden Aufenthalt in einer Anstalt nicht, um sie nachher den Tatsachen entsprechend beurteilen zu können. Ich möchte hier noch Punkte berühren, die im Volk öfters erwähnt werden. Hin und wieder wird die Meinung vertreten, die Armenhäuser sollten abgeschafft werden. Das wäre natürlich gut und recht. Es wird aber immer wieder Fälle geben, in denen Anstaltsversorgung die gegebene Lösung ist. Selbst wenn einmal für das Alter besser gesorgt und die Arbeit überall anständig bezahlt wird, wird eine Anzahl Menschen in Armut geraten. Wenn die Armenanstalten also aufgehoben werden sollten, müßten die Versorgungsbedürftigen anderswo eingewiesen werden. Dies würde in erster Linie für die Gemeinden höher zu stehen kommen. Ferner müßten alle Anstalten, die für die Aufnahme solcher Personen in Betracht kämen, vergrößert werden. Zudem fühlen sich die

Insassen bestimmt eher daheim in einem kleineren Heim als in einem Kasernenbau, wo sie mit Hunderten von Menschen zusammenleben müßten.

Sehr häufig hört man die Bemerkung, die unverschuldet Armen und die Liederlichen sollten nicht in derselben Anstalt versorgt werden. Laut Art. 8 des st. gallischen Armengesetzes sind die Gemeinderäte ermächtigt, mit einander Verträge in dem Sinne abzuschließen, daß die eine Anstalt für liederliche Elemente und die andere für unverschuldet Arme benützt und betrieben werden soll. Wenn durch Laien bei jedem Armenhauskandidaten einwandfrei festgestellt werden könnte, ob es sich um eine rechtschaffene oder um eine liederliche Person handelt, ließe sich diese Trennung leichter durchführen. Da dies nicht möglich ist, müßten psychiatrische Untersuchungen eingeleitet werden, was aus finanziellen Gründen in den wenigsten Fällen geschehen würde. Erfolgte dann eine Einweisung in die eine oder die andere Anstalt bloß durch die Armenbehörde, würde das Streit und Haß verursachen. Niemand möchte doch zu den liederlichen Elementen gezählt werden. Weiter müßte u. a. die Personalfrage in Erwägung gezogen werden. Denn in einer Anstalt, in der ausschließlich Liederliche und Arbeitsscheue vertreten wären, kämen nur geschulte Kräfte in Betracht. Dies sind auch die Gründe, weshalb die Armenbehörden des Kantons St. Gallen bis jetzt von dieser in Art. 8 des Armengesetzes genannten Möglichkeit keinen Gebrauch machten und vorläufig nicht machen werden.

Abschließend möchte ich festhalten, daß ich von den st. gallischen Bürgerheimen einen guten Eindruck gewonnen habe. Solange jede Gemeinde eine ungefähr so hohe Zahl versorgungsbedürftiger Bürger aufweist wie heute, finde ich das Gemeindebürgerheimsystem sehr günstig. Um zu erreichen, daß einmal weniger Armenhäuser benötigt werden, genügt die bloße Ausrichtung von Unterstützungen nicht. Es muß zugleich daraufhin gewirkt werden, daß die Zahl der geistig und moralisch defekten Familien kleiner wird. Und dazu sollen sich alle verpflichtet fühlen. Die Mithilfe jedes Einzelnen ist nötig.

Das **Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée** hielt seine 23. Jahresversammlung am 13. und 14. Juni 1947 in Lugano ab. Der Tagung war ein voller Erfolg beschieden, das beweist die trotz der großen Entfernung stattliche Zahl von 130 Teilnehmern. Als Einleitung fand Freitag nachmittag, leider bei etwas trübem Wetter, eine Seerundfahrt statt, die die klassischen Stätten Morcote, Figino, Brusino d'Arsizio, Bissone, Caprino, Gandria und Castagnola berührte. Am Abend vereinigten sich die Teilnehmer im Saale des Grotto Roncaccio in Besso um beim Klang eines Tessiner Orchesters, sowie gesanglichen Darbietungen einige gemütliche Stunden zu verleben. — Samstag vormittag fand im Stadthaus die Jahresversammlung statt, unter dem Vorsitz von Hrn. Pfr. Alexandre *Aubert*, Genf, der, wie auch seine übrigen Mitarbeiter, mit Akklamation für eine weitere Amtsdauer bestätigt wurde. Durch eine kleine Änderung in den Statuten wurde der Beitritt des romanisch-ladinischen Teiles des Kantons Graubünden zum Groupement ermöglicht. Hr. Pfr. *Krafft*, Lausanne, regte die Gründung weiterer Sektionen in allen Kantonen romanischer Sprache an. Die Jahresbeiträge werden etwas erhöht, um die Herausgabe eines eigenen Bulletins viermal jährlich zu ermöglichen. Die nächstjährige Tagung wird im Kanton Neuenburg abgehalten. Sodann hielt Hr. Dr. jur. Gino *Martini*, Vorsteher des Kantonalen Armenwesens in Bellinzona ein vorzügliches Referat über „*Das neue Armengesetz des Kantons Tessin*", das am 1. Januar 1947 in Kraft getreten ist. Von einzelnen Verordnungen gegen die Bettelei 1809 ausgehend, wurde die Armengesetzgebung lange Zeit mehr nur durch einzelne Verordnungen und Großratsbeschlüsse geregelt, sowie später durch Gesetz. Das neue Gesetz weicht von den übrigen Armengesetzen dadurch